



Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 10/44

**GZ B13.076/0004-I 5/2010
Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz - IRÄ-BG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Zum Insolvenzrechtsänderungs - Begleitgesetz

1. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in verschiedensten Einzelgesetzen erfolgen in konsequenter Anpassung an die bevorstehende Aufhebung der Ausgleichsordnung und die Zusammenführung der bisherigen beiden möglichen Insolvenzverfahren im Rahmen einer einheitlichen Insolvenzordnung. Dabei wird in verschiedenen Gesetzen (vgl. etwa Artikel 35 – Änderung des GmbH-Gesetzes, Artikel 49-Änderung des Unternehmensgesetzbuches) zwischen Insolvenzverfahren und Konkursverfahren differenziert, womit künftig etwa im Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Sanierungsverfahrens nicht zur Auflösung der Gesellschaft führt; dies ist zu befürworten.
2. In Artikel 22 und Artikel 23 wurde die Anpassung unrichtig vorgenommen. Hier sollte es richtig heißen: „... auf Gewinne anzuwenden, die in einem Insolvenzverfahren entstanden sind, das nach dem 30.06.2010 eröffnet oder“
3. Die Anpassung des § 34 Abs 1 Z 4 RAO in Artikel 43 wird begrüßt.
4. Zusätzlich zu den Änderungen des RATG in Artikel 44 wird angeregt, die dann lautende Bestimmung der Tarifpost 1 - IV: „im Insolvenzverfahren: Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen“ ersatzlos zu streichen. Dadurch wäre sicher gestellt, dass stets TP 2 oder TP 3 zur Anwendung gelangt, was aufgrund des Aufwandes im Insolvenzverfahren sachgerecht erscheint.

II. Stellungnahme zur Änderung im § 21 KO in der Regierungsvorlage zum IRÄG 2010.

A.)

1. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens wurde – offensichtlich im Rahmen der politischen Willensbildung – in § 21 Abs. 2 IO ein weiterer Satz eingefügt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag weist darauf hin, dass diese Bestimmung, insbesondere die darin vorgesehene 5-Tages-Frist in § 21 IO ein Fremdkörper ist, der mit anderen Bestimmungen des Gesetzes bzw. des Gesetzesentwurfes in klarem Widerspruch steht:
2. So sieht § 116 Abs. 1 Zahl 4 IO vor, dass bei Eintritten oder Rücktritten gemäß § 21 IO in Fällen mit einem € 100.000,00 übersteigenden Wert die beabsichtigte Vorgangsweise **acht Tage im Voraus (!)** dem Insolvenzgericht vom Insolvenzverwalter anzugeben ist. Diese Regelung soll unüberlegte rasche Entscheidungen vermeiden; das Insolvenzgericht hat daher acht Tage Zeit dem Insolvenzverwalter abweichende Weisungen zu erteilen. Überdies ist der Mitteilung eine Äußerung des Gläubigerausschusses zu beabsichtigten Vorgangsweise anzuschließen (§ 116 Abs. 10). Der Insolvenzverwalter muss daher im Vorfeld eine Mitteilung dem Gläubigerausschuss befassen.
3. Es ist zu beachten, dass § 21 IO künftig auch für den Schuldner gilt, der im Rahmen der Eigenverwaltung das Unternehmen führt. Das Verhalten des Schuldners (Eintritt oder Rücktritt nach § 21 IO) bedarf aber künftig der Zustimmung des Sanierungsverwalters (§ 171 Abs. 1 IO in der Fassung des Entwurfs). Hier ist keine Wertgrenze zu berücksichtigen.

B.)

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die in § 21 Abs. 2 IO nun vorgesehene 5-Tages-Frist **viel zu kurz ist**. Diese Bestimmung ist eine der zentralen Bestimmungen des Sonderprivatrechtes der Insolvenzordnung. Es ist daher aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages dringend geboten diese Bestimmung entweder ersatzlos zu streichen oder aber so anzupassen, dass sie in das sonstige Verfahrensgebäude der Insolvenzordnung passt.

Abgesehen von der klar unsystematischen Konzeption kann die Insolvenzpraxis einer Normierung derart kurzer Fristen nicht gerecht werden: Würde eine Verfahrenseröffnung am Donnerstag wirksam werden, verkürzt sich durch das Wochenende die Frist um weitere zwei Tage.

Die Textierung sollte im Rahmen der Insolvenzrechtsreformkommission nochmals diskutiert werden; die gegenwärtige Textfassung wird seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ausdrücklich abgelehnt.

Wien, am 14. April 2010
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident